

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Vorsorgemaßnahme für den Fall, dass Sie infolge eines Unfalls, einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können.

In der Verfügung beauftragen Sie das **Betreuungsgericht** eine von Ihnen vorgeschlagene Person zu Ihrem **gesetzlichen Betreuer** zu bestellen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können.

Das Vorhandensein einer Betreuungsverfügung berechtigt noch nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. Der Betreuer erhält die erforderliche Vertretungsmacht erst durch das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren.

Das Gericht prüft, ob diese Person geeignet ist, die Aufgabe des Betreuers wahrzunehmen. Andernfalls sucht das Gericht eine andere Person – soweit dies möglich ist, aus Ihrem näheren Umfeld (Familie, Freunde). Das Gericht weist dem Betreuer bestimmte Aufgaben zu.

Eine Betreuungsverfügung unterliegt keinen Formvorschriften. Sie sollte jedoch schriftlich verfasst sein. Die Verfügung sollte mit Ort und Datum versehen und vom Aussteller selbst unterschrieben sein.

Was regelt eine Betreuungsverfügung?

Bei der Betreuungsverfügung handelt es sich um eine Willensäußerung, mit der jemand für den Fall seiner Betreuungsbedürftigkeit **Vorschläge zu der Person** seines Vertrauens (Betreuer) oder **Wünsche zur Wahrnehmung der Aufgaben** des Betreuers äußert (Ort der Pflege, Art der Versorgung, Geschenke an Angehörige und Freunde). Wichtig ist, die Wünsche so genau wie möglich zu formulieren. Die Wünsche muss der spätere Betreuer unter Beachtung des Wohls des Betroffenen und der Zumutbarkeit für den Betreuer ausführen.

Anders als bei der Vorsorgevollmacht wird die Betreuungsverfügung vom Betreuungsgericht kontrolliert. Schließt der Betroffene zum Beispiel eine gewisse Person als Betreuer aus, so hat das Betreuungsgericht darauf Rücksicht zu nehmen.

Wo sollte die Verfügung aufbewahrt werden?

Die Betreuungsverfügung sollte so aufbewahrt werden, dass darauf jederzeit von dem Betroffenen und seinen Angehörigen zugegriffen werden kann. Wichtig ist, dass der Verfügende die zum Zugriff befugten Personen informiert. Wichtig ist, bei Eintritt der Betreuungsnotwendigkeit das Betreuungsgericht unverzüglich über das Vorliegen der Betreuungsverfügung zu informieren.

Während die meisten Bundesländer die Aufbewahrung dem Einzelnen überlassen, besteht in einigen Bundesländern (NRW, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) gegenwärtig die Möglichkeit, die Betreuungsverfügung bei dem für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Außerdem kann die Information über das Vorliegen einer Betreuungsverfügung beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.